



Hinweisblatt zur Düsseldorfer Tabelle

Die Tabelle baut sich grundsätzlich wie folgt auf:

→ In der **rot** markierten Spalte finden Sie die jeweiligen Gehaltsstufen in die die unterhaltspflichtige Person einzustufen ist. Achtung: Netto-Beträge!

A. Kindesunterhalt						
	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent-satz
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
		Alle Beträge in Euro				
1.	bis 1.500	342	393	460	527	100
2.	1.501 - 1.900	360	413	483	554	105
3.	1.901 - 2.300	377	433	506	580	110
4.	2.301 - 2.700	394	452	529	607	115
5.	2.701 - 3.100	411	472	552	633	120
6.	3.101 - 3.500	438	504	589	675	128
7.	3.501 - 3.900	466	535	626	717	136
8.	3.901 - 4.300	493	566	663	759	144
9.	4.301 - 4.700	520	598	700	802	152
10.	4.701 - 5.100	548	629	736	844	160
	ab 5.101	nach den Umständen des Falles				

In den **grün** markierten Spalten befinden sich die jeweiligen Altersstufen, in die das Kind einzustufen ist.

Bei den Beträgen in der obigen Tabelle (zu finden auf der ersten Seite der Düsseldorfer Tabelle), handelt es sich um unbereinigte Beträge ohne Abzug des hälftigen Kindesgeldes.

Im Anhang Tabelle Zahlbeträge der Düsseldorfer Tabelle finden Sie die Tabelle mit den eigentlichen Zahlbeträgen, beginnend für das 1. und 2. Kind. Der Kindergeldbetrag erhöht sich ab dem 3. Kind und damit ändert sich auch der Unterhaltsbetrag.

In der **blau** markierten Spalte können die jeweiligen Prozentsätze vom Mindestunterhalt nachgelesen werden.

Ein Beispiel:

Eine Unterhaltspflichtige Person hat einen monatlichen **Nettoverdienst von 1.450,- €**.

- Damit ist die Person in die **Einkommensstufe 1** einzugruppieren.

Das unterhaltsberechtigzte **Kind ist 9 Jahre alt**.

- Damit ist zunächst ein Betrag nach der **2. Altersstufe (6-11 Jahre)** in Höhe von 393,- € zu leisten. Dies entspricht einem **Prozentsatz von 100% Mindestunterhalt**.

Bei dem unterhaltsberechtigten Kind, handelt es sich um das 2. Kind und es besteht Anspruch auf Kindergeld.

- Damit ist das hälftige Kindergeld anzurechnen. Für das 1. und 2. Kind werden aktuell 192,- € gewährt. Somit sind 96,- € von den 393,- € abzuziehen. Dies ergibt einen **zu zahlenden Unterhaltsbetrag von 297,- €**.

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Ab dem 1. Januar 2017 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 192 EUR, für das dritte Kind 198 EUR und ab dem vierten Kind 223 EUR.

1. und 2. Kind			0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500		246	297	364	335	100
2.	1.501	- 1.900	264	317	387	362	105
3.	1.901	- 2.300	281	337	410	388	110

Die vollständige Tabelle, die Tabelle Zahlbeträge für das 3. Kind sowie die Tabelle Zahlbeträge für das 4. und jedes weitere Kind finden Sie hier: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/

Beachten Sie bitte, dass es sich bei den Beträgen um Richtwerte handelt. Diese müssen im Einzelfall individuell betrachtet werden.

Weiterhin gilt es zu beachten, dass jeder unterhaltspflichtigen Person ein Selbstbehalt zusteht. Im Moment liegen diese Beträge bei:

- **880,- € für alle Personen die im Bezug von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente) stehen**
- **1.080,- € für alle berufstätigen Personen.**

Unterhaltszahlungen können somit nur geleistet werden, wenn das monatliche Einkommen über dem jeweiligen Selbstbehalt liegt!